

Gewerbegerichtsgesetzes, sowie endlich die Möglichkeit der Einrichtung gemeinschaftlicher Geschäftsbetriebe bei den freien Innungen (§ 81b, Ziff. 5 der Gewerbe-Ordnung) schon gar nicht. Und doch ist gerade hier für die Innungen ein Tätigkeitsfeld gegeben, und zwar unterschiedslos, ob die freien Innungen es durch Schaffung eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes und die Zwangsinnungen durch Schaffung von Spezialgenossenschaften beackern — dessen Bedeutung heute im Augenblick noch nicht übersehen werden kann. Man denke nur an die bezüglichen Verhandlungen auf dem Deutschen Handwerks- und Gewerkekammertage in Strassburg und weiter an die Umfragen, die nach den Blättermeldungen zwischenzeitlich unter anderen von der Reichspostverwaltung an die Gewerbe- und Handwerkskammern ergangen sind.

Das alles muss man sich vorhalten, wenn man unsere Titelfrage in richtigem Lichte sehen und die Verantwortung, die die §§ 92, 92a und 92b dem Innungsvorstande als dem eigentlichen Repräsentanten des Innungslebens und der Tätigkeit der Innung auferlegen.

Dass bei diesem Umfange der Innungsaufgaben die Personenfrage eine höchst bedeutsame ist, ist selbstverständlich. Und dass bei dieser Lage der Dinge die Verantwortung für die Lösung der Personenfrage den Innungsmitgliedern verbleiben musste nach dem alten Worte, dass jeder die Regierung bekommt, die er eben verdient, ist auch selbstverständlich; und dass die Personenfrage infolgedessen nur durch die Wahl gelöst werden kann, nicht minder. Eine Unterstützung der Innungsmitglieder bei der Tragung dieser Verantwortung war nur insofern möglich, als der Gesetzgeber gewisse Minimalanforderungen an den Kreis der für die Wahl zu Innungsvorstandsämtern in Betracht kommenden Personen stellte. Dieselben sind durch § 93a, Ziff. 2 der Gewerbe-Ordnung mit den in den §§ 30 und 32 des G. V. G. katalogisierten Anforderungen für das Amt eines Schöffen identifiziert worden und lassen sich deshalb schematisch zusammenfassen in die Begriffe: 1. Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit, 2. Vorhandensein der Volljährigkeit im Minimum, möglichst Vollendung des 30. Lebensjahres, 3. Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, 4. Besitz des nicht durch gerichtliche Anordnung beschränkten Verfügungsrechtes über sein Vermögen.

Der letztere Begriff erleidet unter Umständen noch durch das Innungsstatut insofern eine Erweiterung, als dasselbe bestimmen darf, dass Innungsmitglieder, die wiederholt mit der Zahlung der Innungsbeiträge im Rückstande geblieben sind, auch das passive Wahlrecht, das heisst das Recht, zu Vorstandsmitgliedern gewählt zu werden, verlieren.

Bei der Höhe der moralischen Verantwortlichkeit, die mit der Erfüllung der Aufgaben eines Vorstandsmitgliedes zusammenhängt, kann es selbstredend nicht in das Belieben der einzelnen Persönlichkeit gestellt werden, ob sie die auf sie entfallene Wahl annehmen will. Vielmehr hat hier der Gesetzgeber in durchaus konsequenter Weise bestimmt, dass der Gewählte zur Annahme der Wahl, bezw. des Amtes verpflichtet ist.

Die Höhe der Zahl von Personen, die den Vorstand bilden, regelt das Statut, und zwar in einer den genauen Verhältnissen des einzelnen Falles scharf anzupassender Weise.

Die umfassendste Aufgabe des Innungsvorstandes ist seine Pflicht, nach Massgabe der Reichs-Gewerbe-Ordnung sowie der Innungsstatuten die laufenden Verwaltungsgeschäfte bei der Innung zu erledigen. Seine Zuständigkeit im engeren Sinne, der Generalversammlung der Innung gegenüber, ist dabei durch das Innungsstatut umschrieben und hält sich im grossen und ganzen in denselben Grenzen, die auch das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches den Vorständen der eingetragenen Vereine im Sinne des B. G. B. §§ 26 ff. und 67 ff. zieht.

Dass dabei natürlich die Berufung des obersten Organs der Innung, der Innungsversammlung, eine besonders hervorstechende Rolle spielt, ist wohl selbstredend. Die Einteilung der Innungsversammlungen in ordentliche und ausserordentliche durch die einzelnen Innungsstatuten hat auf diese Arbeit des Innungsvorstandes keinen Einfluss, und ebensowenig die Frage, ob die etwaige ausserordentliche Versammlung auf Antrag von Mitgliedern hin oder aus der Initiative des Vorstandes heraus zu-

sammentritt. Hier geht es in den Innungen genau so zu, wie in den eingetragenen Vereinen. Weigert sich ein Innungsvorstand, eine vorschriftsmässig beantragte Innungsversammlung zu berufen, so wird die Berufung durch die Aufsichtsbehörde bewirkt. Selbstverständlich ist es, dass, wenn letztere die Versammlung beruft, ihr Vertreter die Versammlung auch leitet, wie umgekehrt, wenn der Vorstand die Versammlung beruft, auch dessen Vorsitzender (der Obermeister) oder in dessen Behinderung sein Stellvertreter die Versammlung leitet. (Schluss folgt.)

Innungs- und Vereinsnachrichten des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Kostenlos geöffnet für Unterverbände, Vereine, Freie und Zwangs-Innungen¹⁾.

Verein Berliner Uhrmacher.

Bericht

über die 231. ordentliche Versammlung am Dienstag, den 17. September 1907, nachmittags 4 Uhr, in den „Industrie-Festsälen“, Beuthstrasse 19/20, I.

Tagesordnung: 1. Verlesung des Berichtes der am 18. Juni stattgefundenen ordentlichen Versammlung. 2. Bericht über den Bundestag. 3. Die Stellungnahme der Uhrmacher zur „Nomos“-Uhrengesellschaft; Referent Koll. Bätge. 4. Besprechung des am Bundestage zur Einführung angenommenen Arbeitsvertrages mit der Gehilfenschaft. 5. Verschiedenes und Entgegennahme von Anträgen aus der Versammlung. 6. Fragekasten.

Um 4 Uhr 30 Minuten eröffnet der Vorsitzende die Versammlung und begrüsst zunächst die zahlreich erschienenen Mitglieder und den ebenfalls anwesenden Vorstand des Deutschen Uhrmacherbundes. Nachdem der Vorsitzende noch an einen Lehrling ernste, ermahnende Worte gerichtet hat, wird zu Punkt 1 vom Schriftführer der Bericht der letzten Sitzung verlesen und derselbe ohne Einspruch angenommen.

Punkt 2. Koll. Bätge erstattet über die IV. Tagung des Bundestages eingehend Bericht. Er hebt besonders das harmonische Hand-in-Hand-arbeiten des Central-Verbandes mit dem Deutschen Uhrmacherbund hervor und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass dadurch für unser Gewerbe manches Gute erreicht werden würde. Ein ausführlicher Bericht über die Tagung des Deutschen Uhrmacherbundes ist in den Fachzeitschriften bereits erschienen.

Punkt 3. Hierüber entspinnt sich eine lange, sehr lebhaft ausgeführte Aussprache. Koll. Bätge legt in eingehender Weise die Stellungnahme des Uhrmachers zur „Nomos“ klar. Es wird beschlossen, die eingeleiteten Verhandlungen abzuwarten.

Punkt 4. Ueber den zur Einführung angenommenen Arbeitsvertrag macht Koll. Neuhofer noch genauere Angaben, welche den in unserer Zeitung wenig ausführlichen Bericht ergänzen. Auch wird der Vorstand ermächtigt, nicht erst auf die Herausgabe seitens des Central-Verbandes zu warten, sondern die Arbeitsverträge so bald als möglich drucken zu lassen, damit dieselben den Kollegen schnellstens zur Verfügung gestellt werden können.

Zu Punkt 5 wird zunächst vom Koll. Schrader mitgeteilt, dass ihn eine auswärtige Engros-Firma wegen angeblich unrichtiger Taxierung einer Kette verantwortlich machen wollte. Er habe der betreffenden Firma mitgeteilt, dass er sich streng nach den in den grossen Versammlungen der Berliner Uhrmacher gefassten Beschlüssen richte. Durch ein in höflicher Form gehaltenes Entschuldigungsschreiben der betreffenden Firma sei die Angelegenheit nunmehr erledigt. Auch Koll. Giesler macht sehr bemerkenswerte Mitteilungen über den Standpunkt, welchen die Staatsanwaltschaft zu den auf Leihvertrag verkauften Uhren einnimmt. Es wird allgemein bedauert, dass wir für unseren verstorbenen Syndikus noch keinen Ersatz gefunden haben. Hierzu macht Herr Marfels bekannt, dass der Syndikus des Deutschen Uhrmacherbundes bis auf weiteres gern bereit ist, jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Punkt 6. Es werden noch verschiedene Fragen gestellt und beantwortet. Unter anderem die Frage: „Hat der Verein eine Krankenkasse, welche selbständige Uhrmacher aufnimmt, eventuell welche Kasse tut dieses?“ Diese Frage soll in einer der nächsten Sitzungen in der Tagesordnung zur Sprache gebracht werden.

Der Schluss der Versammlung erfolgt um 7 Uhr 30 Minuten.

Paul Flügge, I. Schriftführer.

Uhrmacher-Verein Breslau.

Dienstag, den 8. Oktober, wird der Assistent der Handelskammer, Herr Schindler, im Hotel „Oderschloss“ einen Vortrag halten über das

1) **Zur Beachtung.** Der unberechtigte Nachdruck unserer Vereinsnachrichten, auch auszugsweise, ist ausdrücklich verboten und wird gerichtlich verfolgt. Der Vorstand des Central-Verbandes.

Die Herren Schriftführer, Vorsitzenden und Obermeister der Vereine und Innungen werden dringend ersucht, alle Vereins- und Innungsberichte, ebenso die Einladungen zu Versammlungen rechtzeitig einzusenden. Für **Nr. 20** bestimmte Einsendungen werden bis **spätestens den 8. Oktober** an die Adresse des Vorsitzenden Koll. Rob. Freygang, Leipzig, Johannisplatz 24, erbeten.